



Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 213

Nummer: A 213
Protokoll-Nr.: 508
Eröffnet: 18.05.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Roth David und Mit. über den Umgang mit ungerechtfertigten Subventionsbezügen bei Luzerner Verkehrsbetrieben

Zu Frage 1: In welcher Höhe müssen die VBL Rückzahlungen leisten und wie setzt sich diese Summe aufgeteilt nach Art der Verfehlungen zusammen?

Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) und das Bundesamt für Verkehr (BAV) verlangen eine Rückzahlung der zu viel erhaltenen Subventionen in den Jahren 2010 bis 2017 von rund 16 Millionen Franken. Die Abklärungen sind aber noch nicht abgeschlossen, weshalb der Betrag auch noch nicht definitiv ist.

Zu Frage 2: Gibt es ein Dokument, das auf den 24. Januar datiert, in welchem der genaue Betrag und weitere Modalitäten erwähnt werden?

Am 24. Januar 2020 hat der Verbundrat des Verkehrsverbundes Luzern an seiner ordentlichen Sitzung die Resultate der externen Überprüfung der Rechnungslegung der VBL AG (vgl. Antwort auf Frage 6) diskutiert und beschlossen, von der VBL AG rund 16 Millionen Franken zu viel bezahlte Abgeltungen zurückzufordern. Ein Dokument mit Datum 24. Januar 2020 liegt dem Regierungsrat jedoch nicht vor. Der Verbundrat liess der VBL seinen Beschluss Anfang Februar 2020 zukommen mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Zu Frage 3: Auf welche Jahre beziehen sich die Rückforderungen und in welcher Höhe?

VVL und BAV verlangen eine Rückzahlung der zu viel erhaltenen Subventionen in den Jahren 2010 bis 2017 von rund 16 Millionen Franken.

Zu Frage 4: Wurden einzelne Jahre und Bereiche bei der Untersuchung dieser Rückforderung ausgeklammert?

Die Abklärungen erfolgten über den Zeitraum 2009 bis 2017. Die VBL führte die Holdingstruktur 2010 ein. Vor 2010 war der Ortsverkehr im Kanton Luzern rechtlich anders geregelt, womit auch die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen keine Anwendung fand. Überdies gilt eine 10-jährige Verjährungsfrist. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Verkehrsverbund Luzern als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erst per 1. Januar 2010 entstand, basierend auf dem ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretenen neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr.

Im Nachgang zur Postauto-Affäre und nach Intervention von BAV und VVL im Jahr 2018 änderte die VBL ihre Abrechnungspraxis. Nach heutigem Kenntnisstand wurden die Abgeltungen seit 2018 korrekt abgerechnet.

Zu Frage 5: Kann ausgeschlossen werden, dass dort Geld ungerechtfertigterweise geflossen ist?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 4.

Zu Frage 6: Welche Untersuchungsschritte wurden im Detail unternommen und was führten diese jeweils zu Tage?

Bereits im Jahr 2012 wandte sich der VVL an das BAV und verlangte eine Überprüfung der 2010 eingeführten Holdingstruktur der VBL sowie der Abrechnungsgrundsätze von Leistungen auf ihre Rechtmässigkeit hin. Das BAV beanstandete die damalige Verrechnungspraxis nicht und sah, entgegen der Bedenken des VVL, zum damaligen Zeitpunkt keinen weiteren Handlungsbedarf. Diese Abklärungen wurden durch die interne Revision des BAV durchgeführt.

Der VVL hat 2018 diejenigen Transportunternehmen, die eine ähnliche Holdingstruktur wie PostAuto aufweisen, zeitnah nach Bekanntwerden der Postauto-Affäre angeschrieben und um Informationen zu internen Verrechnungen, Gewinnzuschlägen und Abgrenzungen gebeten. Im September 2018 beschloss der VVL-Verbundrat, bei der VBL weitere Abklärungen zu veranlassen. Mit der Analyse der VBL-Rechnungsabschlüsse 2009 bis 2017 wurde im Mai 2019 das ausserkantonale Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen Gfeller + Partner AG beauftragt.

Sowohl der Bericht des BAV vom Mai 2012 als auch der Bericht der Gfeller + Partner AG vom November 2018 wurden am 9. März 2020 veröffentlicht und sind auf der Website des VVL aufgeschaltet.

Im Übrigen verweisen wir auf den chronologischen Überblick im Vorspann unserer Antwort auf die Anfrage A 214 Roth David, die wir Ihrem Rat gleichzeitig mit der vorliegenden Antwort unterbreiten.

Zu Frage 7: Der Kanton Bern hat bei der BLS die eidgenössische Finanzkontrolle und PWC-Investigativ beigezogen. Von wem wurden die Untersuchungen durchgeführt und wer hat diese wiederum überprüft?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 6.

Der Regierungsrat hat am 10. März 2020 das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement beauftragt, der kantonalen Finanzkontrolle einen Zusatzauftrag zur Überprüfung der veranlassten Massnahmen des VVL und zur Prüfung des Inhalts der vorgesehenen Vereinbarung zwischen BAV und VVL einerseits sowie VBL andererseits zu erteilen.

Zu Frage 8: In welcher Form werden diese Untersuchungsunterlagen unserem Rat zugänglich gemacht?

Sowohl der Revisionsbericht des BAV aus dem Jahre 2012 wie auch der extern erarbeitete Bericht aus dem Jahre 2019 sind öffentlich zugänglich und seit dem 9. März 2020 auf der Website des VVL aufgeschaltet.

Zu Frage 9: Auch die Auto AG Rothenburg hat eine Holdingstruktur. Wurde deren Verrechnungen von einer externen Revisionsfirma geprüft? Wenn nein, weshalb nicht?

Der VVL hat 2018 diejenigen Transportunternehmen, die eine ähnliche Holdingstruktur wie PostAuto aufweisen, zeitnah nach Bekanntwerden der Postauto-Affäre angeschrieben und um Informationen zu internen Verrechnungen, Gewinnzuschlägen und Abgrenzungen gebeten.

Die Auto AG Rothenburg ist zwar in eine Holding-Struktur eingebettet, die für die öV Leistungen notwendigen Ressourcen sind aber bei der Auto AG Rothenburg angesiedelt. Die Verrechnungen zwischen der Auto AG Rothenburg und der Holding (Auto AG Group) machen nur einen geringen Teil der Kosten aus und sind verifizierbar. Der Verbundrat sah aufgrund der vorliegenden Informationen keinen Anlass, bei der Auto AG Rothenburg weitere Abklärungen zu beauftragen.

Zu Frage 10: Die Lösungsfindung wurde und wird von jenen Personen erarbeitet, welche auch die Verantwortung für die entstandenen Probleme trugen. Ist hier die notwendige Unbefangenheit gewährleistet?

Die Lösungsfindung wird vom VVL-Verbundrat geführt, während die Verantwortung bei der VBL liegt. Die Unbefangenheit ist somit gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich Verbundrat Adrian Borgula, der auch Stadtrat in Luzern – der Eignerin der VBL AG – ist, bei allen Beratungen des Verbundrates zur VBL im Ausstand befand. Er war und ist bei den entsprechenden Traktanden jeweils nicht an der Sitzung anwesend, auch wenn aus rechtlicher Sicht kein zwingender Ausstandsgrund vorliegt.

Zu Frage 11: Kann ausgeschlossen werden, dass es zu Gesetzesverstössen im Zusammenhang mit fehlerhaften Subventionsbezügen oder anderen aufgedeckten Handhabungen kam?

Gemäss dem Subventionsgesetz dürfen nur effektive Kosten verrechnet werden. Mit dem Revisionsbericht 2012 hat das BAV die Verrechnungen innerhalb der Holding im Rahmen des damaligen Prüfumfanges nicht beanstandet. Als Folge der Postauto-Affäre hat das BAV sein Aufsichtssystem zu den Subventionen im öffentlichen Verkehr überprüft und angepasst und die subventionsrechtliche Praxis geschärft. Mit der Neuausrichtung soll besser sichergestellt werden, dass die Subventionen von den Transportunternehmen dieser Praxis entsprechend eingesetzt werden.

Zu Frage 12: Wer ist dafür verantwortlich, dass die Verkehrsbetriebe eine gesetzlich korrekte Rechnung vorweisen?

Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat der Transportunternehmung sowie deren Revisionsstelle sind für die korrekte Rechnungslegung verantwortlich.

Zu Frage 13: Welche Aufsichts- oder Kontrollpflichten wurden vernachlässigt oder haben zumindest nicht funktioniert?

Die Subventionsaufsicht liegt beim Bundesamt für Verkehr. Im Nachgang zum «Fall Post-Auto» hat das Bundesamt für Verkehr im Frühling 2019 beschlossen, die Subventionsaufsicht neu auszurichten. Im September 2019 schickte es die ersten beiden Massnahmen bei den interessierten Kreisen in die Anhörung. Die Umsetzung ist schrittweise ab 2020 vorgesehen.

Auf kantonaler Ebene übt gemäss § 10 Abs. 2c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr der Verbundrat des VVL die Aufsicht aus.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Antwort auf die Anfrage A 215, die wir Ihrem Rat gleichzeitig mit der vorliegenden Antwort unterbreiten.

Zu Frage 14: Wurde die strafrechtliche Relevanz des Handelns einzelner Personen geprüft?

Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen vor.